

## **Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Klosried“**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ auf Grundlage von § 36 Absatz 6 Baugesetzbuch sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geltungsbereichsgrenzen der Außenbereichssatzung „Klosried“ werden aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Neue Gebäude oder Gebäudeerweiterungen dürfen die in der Anlage zur Satzung festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

(3) Gebäude sind in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der im vorangestellten Satz bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

(4) Die Traufhöhe (Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) von Gebäude darf 5,00 m über der Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden Straße „Baumberg“ nicht überschreiten. Die Firsthöhe (Schnittlinie der Außenkanten der Dachhaut der Dachflächen) von Gebäuden darf 12,00 m über der Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden Straße „Baumberg“ nicht überschreiten.

(5) Je Wohngebäude sind maximal drei Wohnungen zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.